

# ZBB 2009, 64

## KapMuG § 1 Abs. 1 Nr. 1

**Keine Klärung von Schadensersatzansprüchen gegen Anlageberater/-vermittler wegen Beratungspflichtverletzung im Musterfeststellungsverfahren**

BGH, Beschl. v. 30.10.2008 – III ZB 92/07 (OLG Köln), ZIP 2009, 290 = WM 2009, 110

### Amtlicher Leitsatz:

Schadensersatzansprüche gegen einen Anlageberater oder Anlagevermittler wegen Verletzung der Pflichten aus einem Anlageberatungs- oder Auskunftsvertrag können nicht Gegenstand eines Musterfeststellungsverfahrens sein. Dies gilt auch dann, wenn im Zuge der Beratungs- oder Auskunftstätigkeit dem Anleger ein Prospekt ausgehändigt wurde, und dieser (fehlerhafte) Prospekt eine wesentliche Grundlage für die Anlageentscheidung darstellte (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 10. Juni 2008 - XI ZB 26/07 - ZIP 2008, 1326).